

Satzung der Stiftung zur Förderung des neuen Gutenberg-Museums zu Mainz

Präambel

Das Gutenberg-Museum in Mainz wurde im Jahre 1900 gegründet und ist eines der ältesten Druckmuseen der Welt. Das "Weltmuseum" der Druckkunst soll gemäß Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz vom 23.09.2019 eine bauliche Erneuerung (Neubau am alten Standort) erfahren. Diese soll mit einer inhaltlichen Neuaufstellung und einer neuen Dauerausstellung einhergehen. Inhaltlich soll an die Medienrevolution unserer Tage und an das 21. Jahrhundert angeschlossen werden.

Mit Stiftungsgeschäft vom 05.02.2021 hat der Stifter zu Lebzeiten die Errichtung einer gemeinnützig-kulturellen Stiftung verfügt und die Stadt Mainz mit dem Vollzug der Errichtung beauftragt. Die nichtrechtsfähige kommunale Stiftung wird treuhänderisch durch die Stadt Mainz verwaltet. Das in die Stiftung einzubringende Stiftungsanfangsvermögen stammt allein aus den Ersparnissen des Stifterehepaars. Die Ehefrau des Stifters ist im Jahr 2018 verstorben. Das Stifterehepaar soll auf Wunsch des Ehemannes zu dessen Lebzeiten nicht namentlich in der Stiftungssatzung genannt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung des neuen Gutenberg-Museums zu Mainz“. Die Verwendung des gekürzten Namens „Gutenberg-Museums-Stiftung“ ist zulässig.
- (2) Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung. Die Vertretung der Stiftung richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gutenberg-Museums.
- (2) Der Stiftungszweck soll durch die wissenschaftliche Expertise des Gutenberg-Museums verwirklicht werden. Die Stiftung soll die Attraktivität des neu zu erstellen bzw. neu zu gestaltenden Gutenberg-Museums in Mainz fördern. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung und Präsentation charakteristischer typischer Zeugnisse aus der geschichtlichen Entwicklung und Verbreitung der Buchdruckkunst Johann Gutenbergs, seiner kreativen Zeitgenossen und Nachfolger bis in die Gegenwart, zur Vertiefung dieser großen weiterwirkenden Erfindung in Bewusstsein der Menschen dieses Landes bis hin zur Anregung weiterer Erfindung auf diesem Sachgebiet.

- (3) Wo es zielführend ist, sollen Präsentationen des Weltmuseums der Druckkunst von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Veranstaltungen begleitet, diese vor allem in Kooperation mit der Mainzer Johannes-Gutenberg-Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO „Förderung von Kunst und Kultur“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung soll mit folgendem Stiftungsanfangsvermögen ausgestattet werden: Einem Grundstockvermögen (unantastbares Vermögen/Stammkapital) in Höhe von rund 1 Mio. Euro, angelegt in Wertpapieren.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch die Stadtverwaltung Mainz treuhänderisch verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den Regelungen der Gemeindeordnung. Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören, werden durch den Stadtrat der Stadt Mainz entschieden, soweit die Satzung nichts Anderes regelt oder der Stadtrat darüber hinaus die Entscheidung nicht auf einen Ausschuss übertragen hat.

§ 7

Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bzw. die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/Die Sozialdezernent*in der Stadt Mainz
 - Der/Die Kulturdezernent*in der Stadt Mainz
 - Der/Die Direktor*in des Gutenberg-Museums der Stadt Mainz (Amt 451)

Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist an die hauptamtliche Tätigkeit bei der Stadt Mainz geknüpft. Mit Ausscheiden aus dem städtischen Dienst scheidet die Person automatisch aus dem Vorstand aus.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - die Vergabe von Stiftungsmitteln im Sinne des Stiftungszwecks,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 - die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstands und werden durch den Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

§ 10

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine grundlegende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist und die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Eine Zusammen-

legung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne der §§ 9, 10 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den . März 2021

Michael Ebling
Oberbürgermeister